



Regelwerk Schwimmen

© Special Olympics, Inc., 2016
VERSION: June 2016
All rights reserved.

Deutsche Übersetzung von Special Olympics Österreich
Alle Rechte vorbehalten.



1. REGELWERK

Das offizielle Regelwerk der Special Olympics für Schwimmsport kommt bei allen im Rahmen von Special Olympics ausgetragenen Bewerben zur Anwendung. Als internationale Sportorganisation hat Special Olympics diesem die Regeln der *Fédération Internationale de Natation Amateur* (FINA) zugrunde gelegt. Es gelten die Regeln der FINA und der Landesverbände, sofern sie nicht im Widerspruch zum offiziellen Regelwerk der Special Olympics oder Artikel 1 stehen. In solchen Fällen kommt das offizielle Regelwerk der Olympics für Schwimmsport zur Anwendung.

Sportler mit Down-Syndrom, bei denen eine atlanto-axiale Instabilität diagnostiziert wurde, dürfen an Bewerben, die im Schmetterlingsstil ausgetragen werden, an Lageneinzelbewerben oder an Bewerben, bei denen mit Kopfsprung gestartet oder getaucht wird, nicht teilnehmen.

Weitere Informationen zu Verhaltenskodizes, Trainingsstandards, Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen, Gruppeneinteilung, Preisvergabe, Kriterien für den Aufstieg in höhere Wettkampflevels und Unified-Sportarten finden Sie in Artikel 1, auf der englischsprachigen Website (<https://resources.specialolympics.org>) von Special Olympics.

2. OFFIZIELLE BEWERBE

Die nachstehende Bandbreite an Bewerben, darunter ..., Einzelbewerbe und Staffelbewerbe, soll Sportlern aller Leistungsstufen die Möglichkeit geben, an sportlichen Wettkämpfen teilzunehmen. Die Landesorganisationen können aus diesen Bewerben jene auswählen, die sie anbieten möchten, und gegebenenfalls Richtlinien für deren Durchführung erstellen. Die Trainer sind dafür verantwortlich, Trainingsmöglichkeiten zu schaffen und Bewerbe so auszuwählen, dass sie den Fähigkeiten und Interessen jedes Sportlers entsprechen.

Nachstehend sind die offiziellen Bewerbe angeführt, die bei Special Olympics angeboten werden:

2.1. Basisbewerbe

- 15 m Gehen
- 15 m mit Schwimmhilfe
- 15 m mit Schwimmbrett
- 25 m mit Schwimmhilfe
- 15 m Schwimmen mit Unterstützung
- 15 m Schwimmen ohne Unterstützung
- 25 m mit Unterstützung

2.2 Einzelbewerbe

- 25 m Freistil



50 m Freistil

100 m Freistil

200 m Freistil

400 m Freistil

800 m Freistil

1500 m Freistil

25 m Rücken

50 m Rücken

100 m Rücken

200 m Rücken

25 m Brust

50 m Brust

100 m Brust

200 m Brust

25 m Schmetterling

50 m Schmetterling

100 m Schmetterling

200 m Schmetterling

100 m Lagen Einzel

200 m Lagen Einzel

400 m Lagen Einzel

2.3 Staffelbewerbe

4 x 25 m Freistilstaffel

4 x 50 m Freistilstaffel

4 x 100 m Freistilstaffel

4 x 200 m Freistilstaffel

4 x 25 m Lagenstaffel

4 x 50 m Lagenstaffel

4 x 100 m Lagenstaffel

4 x 25 m Freistilstaffel / Unified

4 x 50 m Freistilstaffel / Unified

4 x 100 m Freistilstaffel / Unified



4 x 200 m Freistilstaffel / Unified

4 x 25 m Lagenstaffel / Unified

4 x 50 m Lagenstaffel / Unified

4 x 100 m Lagenstaffel / Unified

3. WETTKAMPFREGLN

Die technischen Wettkampfregele sind im Regelwerk der FINA festgelegt, welches in seiner englischen Originalfassung auf <http://www.fina.org> abrufbar ist. Special-Olympics-Landesorganisationen können auch die Regeln ihres jeweiligen Landesverbandes verwenden. Das Regelwerk der FINA wird bei allen Sportveranstaltungen herangezogen, an denen mehrere Landesorganisationen teilnehmen. Ausnahmen sind nachstehend angeführt.

3.1 Für alle Bewerbe

- 3.1.1 Der Hauptschiedsrichter hat in Abstimmung mit dem Veranstalter die Befugnis, diese Regeln zur Sicherheit und zum Wohlergehen der Sportler je anlassbezogen zu verändern. Dieser Schiedsrichter kann jederzeit in den Bewerb eingreifen, um sicherzustellen, dass die entsprechenden Regeln eingehalten werden, und ist für die Behandlung jedes Einspruchs in Bezug auf den laufenden Wettbewerb zuständig.
- 3.1.2 Der Hauptschiedsrichter hat die Befugnis, Abänderungen/Auslegungen geltender technischer Regeln vorzunehmen.
- 3.1.3 Die Beurteilung eines Schwimmstils erfolgt auf der Basis der Bewegung der beteiligten Gliedmaßen. Der für Fragen des Schwimmstils verantwortliche Schiedsrichter ist für die Beurteilung dieser Arm- und Beinbewegungen zuständig.
- 3.1.4 Der Hauptschiedsrichter hat die Oberaufsicht über alle Funktionäre. Er bestätigt ihre Bestimmung und muss sie über die Regeln und Vorschriften von Special Olympics in Bezug auf die Wettbewerbe in Kenntnis setzen. Er hat auf die Einhaltung der Regeln und Bestimmungen des Regelwerks von Special Olympics und der FINA zu achten. Er entscheidet in allen Fragen, die mit dem eigentlichen Ablauf des Bewerbs zusammenhängen, sofern in diesem Regelwerk nichts anderes festgelegt ist.
- 3.1.5 Ein Schwimmer, der bei einem Freistilbewerb oder beim Freistilabschnitt eines Lagenbewerbs den Beckenboden berührt, soll nicht disqualifiziert werden, sofern er sich dabei nicht fortbewegt.
- 3.1.6 Das Berühren des Beckenbodens im Verlauf eines Wettkampfs ist bei den Bewerben mit Schwimmhilfen, mit Unterstützung und dem 15-m-Bewerb ohne Unterstützung zum Zwecke des Ausruhens gestattet. Sollte ein Teilnehmer gehen



oder sich vom Beckenboden abstoßen, muss er disqualifiziert werden. Diese Bestimmung gilt nicht für den 15-m-Gehen-Bewerb.

- 3.1.7. Starthelfer dürfen hör- oder sehbehinderten Sportlern beim Start Hilfestellung leisten.
- 3.1.8. Keinem Teilnehmer ist die Verwendung oder das Tragen von Hilfsmitteln (Handschuhe, Flossen etc.) gestattet, mit denen er seine Geschwindigkeit, seinen Auftrieb oder seine Leistung während eines Bewerbs verbessert. Einzige Ausnahme davon sind die Bewerbe mit Schwimmhilfen. Das Tragen von Schwimmbrillen ist gestattet.
- 3.1.9. Auf Wunsch darf den Schwimmern aus dem Wasser geholfen werden. Neben dem Start vom Startblock kann auch neben dem Startblock oder im Wasser gestartet werden. Beim Start im Wasser muss der Schwimmer mit einer Hand den Beckenrand oder mit einer Hand den Startblock berühren. Beim Rückenbewerb sind hierzu beide Hände zu verwenden.

3.2 Ausstattung

- 3.2.1. Die Schwimmbekleidung muss den aktuellen FINA-Bestimmungen entsprechen. Ausnahmen können durch Technische Delegierte/den Hauptschiedsrichter/den Veranstalter aus medizinischen, kulturellen, religiösen Gründen oder aus Gründen der Sittlichkeit gestattet werden. Diese Ausnahmen sollen es Schwimmern und Schwimmerinnen ermöglichen, einen größeren Teil ihres Körpers zu bedecken. Schwimmbekleidung muss jedoch in jedem Fall aus Textilmaterial bestehen.
- 3.2.2. Ansuchen um das Gewähren einer Ausnahme zu den FINA-Bestimmungen bezüglich Schwimmbekleidung für einen Wettkampf sind mit der Anmeldung der Schwimmer zu dem Bewerb einzureichen. Bahnmarkierungen am Beckenboden gemäß FINA-Bestimmungen werden empfohlen.
- 3.2.3. Zeitnehmung: Stoppuhren, elektronische Zeitmessung, Anschlagplatten. Sollte keine elektronische Zeitmessung zur Verfügung stehen, dafür aber drei Zeitnehmer pro Bahn, werden keine Zielrichter benötigt. In diesem Fall wird die offizielle Zeit und Platzierung des Schwimmers durch die erfasste Zeit bestimmt. Sollte kein von der FINA anerkanntes/zugelassenes elektronisches Zeitmessungssystem zur Verfügung stehen, wird empfohlen, die Bestimmungen der FINA hinsichtlich Wettkampforganisation und Zeitnehmung anzuwenden.
- 3.2.4. Fünf Meter vor dem jeweiligen Beckenende sollten über der Bahn Fähnchen angebracht werden, um speziell im Rückenbewerb die Nähe des Beckenrands anzuzeigen. Diese Fähnchen sollten während der Bewerbe oder während des Trainings nicht entfernt werden.
- 3.2.5. Bei den Bewerben mit Schwimmhilfe muss jeder Teilnehmer mit seiner eigenen Schwimmhilfe antreten. Die Schwimmhilfe muss so beschaffen sein, dass sie um den Körper fixiert ist, so dass sie das Gesicht des Schwimmers, sollte dieser sich nicht mehr an der Schwimmhilfe festhalten können, auch dann noch über Wasser hält. (Die Verwendung von Schwimmhilfen wie Schwimmreifen oder Schwimmflügeln ist nicht gestattet.)



- 3.2.6. Bei Wettbewerben über 400 m und längere Distanzen sollte die Zahl der zurückgelegten Längen auf Tafeln angezeigt werden.

3.3 Staffelwettbewerbe

- 3.3.1 Jede Staffel besteht aus vier Schwimmern.
- 3.3.2 Jedes Staffelmittglied schwimmt ein Viertel der Gesamtdistanz des Wettbewerbs. Kein Schwimmer darf mehr als eine Strecke einer Staffel schwimmen.
- 3.3.3 Eine Staffelmannschaft, der sowohl Männer als auch Frauen angehören, tritt im Männerwettbewerb an.
- 3.3.4 Jeder Schwimmer einer Staffelmannschaft sollte das Becken so schnell als möglich verlassen, sobald er seine Teilstrecke beendet hat. Schwimmer, denen das Verlassen des Beckens nicht sofort möglich ist, dürfen so lange in der Bahn bleiben, bis alle Staffeln den Wettbewerb beendet haben. Sie dürfen dabei aber keine anderen Schwimmer behindern oder die Zeitnehmung behindern.
- 3.4.5 Ein im Becken verbleibender Schwimmer sollte sich etwas vom Beckenrand entfernen und sich nahe der Schwimmleinen aufhalten, ohne dabei aber Schwimmer in einer anderen Bahn zu behindern. Die Behinderung eines Schwimmers in einer anderen Bahn führt zur Disqualifikation der Staffel.

3.4 Gehwettbewerbe und Wettbewerbe mit Schwimmhilfe

- 3.4.1 Vorbereitungen
 - 3.4.1.1 Während des Wettbewerbs sollte mindestens eine Aufsichtsperson jeweils zwei Schwimmern zugeteilt sein.
 - 3.4.1.2 Die Startlinie sollte im entsprechenden Abstand zum Ziel markiert sein.
 - 3.4.1.3 Bei Gehwettbewerben sollte die Beckentiefe nicht mehr als einen Meter betragen.
 - 3.4.1.4 Schwimmer, die an Epilepsie leiden, sollten ein Gerät tragen, das den Rettungsschwimmer im Falle eines Anfalls diskret alarmiert. Bei allen Wettbewerben sollten bevorzugt zertifizierte Schwimmfunktionäre (Schiedsrichter, Zeitnehmer, Zielrichter) eingesetzt werden.
- 3.4.2 Regeln
 - 3.4.2.1 Die Teilnehmer müssen beim Gehwettbewerb immer mit zumindest einem Fuß in Kontakt mit dem Beckenboden bleiben.
 - 3.4.2.2 Schwimmhilfen dürfen nur bei den entsprechenden Wettbewerben verwendet werden.

3.5 Schwimmwettbewerbe ohne Unterstützung



- 3.5.1 Die Teilnehmer müssen die gesamte Strecke ohne physische Unterstützung zurücklegen.
- 3.5.2 Der Veranstalter kann es den Trainern gestatten, außerhalb des Beckens ihre Schwimmer anzufeuern und/oder ihnen Anweisungen zu geben.
- 3.5.3 15 m mit Schwimmbrett
 - 3.5.3.1 Wettbewerbsregeln
 - 3.5.3.1.1 Start – Die Schwimmer müssen sich im Wasser befinden und mit einer Hand den Beckenrand berühren oder mit beiden Händen das Schwimmbrett halten, wobei der Rücken der Schwimmer den Beckenrand berührt.
 - 3.5.3.1.2 Schwimmen – Beide Hände müssen ständig das Schwimmbrett berühren. Der Schwimmer kann in Bauch- oder Rückenlage schwimmen. Armzüge sind nicht zulässig. Die Schwimmer dürfen auf dem Beckenboden stehen, um sich auszuruhen, sie dürfen aber nicht gehen oder springen.
 - 3.5.3.1.3 Ziel – Der Bewerb ist beendet, wenn das Schwimmbrett den Beckenrand am Ende der letzten Länge berührt oder wenn ein Teil des Körpers des Schwimmers den Beckenrand am Endpunkt berührt. Im Ziel muss der Schwimmer eine Hand am Schwimmbrett haben.
 - 3.5.3.1.4 Zulässige Schwimmbretter:
 - Maximale Länge: 470 mm
 - Maximale Breite: 330 mm
 - Maximale Dicke: 45 mm
 - Aus einem Material, das geeigneten Auftrieb gibt.

3.6 Schwimmbewerbe mit Unterstützung

- 3.6.1 Jeder Schwimmer muss mit seinem persönlichen Trainer oder Helfer antreten. Der Helfer darf den Schwimmer berühren, führen oder lenken, ohne ihn aber dabei in seiner Vorwärtsbewegung zu unterstützen.
- 3.6.2 Der Helfer darf sich im Becken oder außerhalb des Beckens am Beckenrand aufhalten.
- 3.6.3 Die Verwendung einer Schwimmhilfe durch den Schwimmer ist erlaubt (siehe Angaben in Abschnitt 3.2.5).

3.7 Unified-Staffelbewerbe

- 3.7.1 Jede Unified-Staffel setzt sich aus zwei Sportlern und zwei Partnern zusammen.



- 3.7.2 Die Mitglieder einer Unified-Staffel können in einer beliebigen Startreihenfolge schwimmen.

3.8 Maximale Leistung – Unstimmigkeit von erzielten Leistungen

- 3.8.1 Ein Schwimmer, der im Wettkampf seine im Einstufungsbewerb erzielte oder bei der Anmeldung angegebene Zeit um mehr als 15 Prozent übertrifft, wird disqualifiziert. Dies gilt aber nur für Bewerbe über mindestens 25 m. Ausgenommen davon sind die Bewerbe über 25 m Freistil und über 25 m mit Schwimmhilfe.
- 3.8.2 Ein Schwimmer, der im Wettkampf seine im Einstufungsbewerb erzielte oder bei der Anmeldung angegebene Zeit um mehr als 25 Prozent übertrifft, wird disqualifiziert. Dies gilt für 25 m Freistil, 25 m mit Schwimmhilfe, 4 x 25 m Freistilstaffel und Bewerbe über kürzere Distanzen.
- 3.8.3 Es obliegt der Verantwortung des Trainers, eine richtiggestellte Einstufungszeit nachzureichen, wenn die im Einstufungsbewerb erzielte Zeit der tatsächlichen Leistungsstärke des Sportlers nicht entspricht.
- 3.8.4 Ein Sportler, der wegen eines Verstoßes gegen die Regel der *Teilnahme mit größtmöglichem Einsatz* disqualifiziert wird, erhält nur ein Teilnahmeband.
- 3.8.5 Wird bei einem Bewerb kein Einstufungsdurchgang angeboten, müssen die Trainer die Möglichkeit haben, die eingereichte Zeit eines Schwimmers vor dem Bewerb zu berichtigen. Es obliegt dem Trainer, sicherzustellen, dass alle vorgelegten Zeiten den durch den Schwimmer erzielten Bestzeiten zum Zeitpunkt der Vorlage entsprechen. Die Wettbewerbsorganisatoren haben eine Frist für das Einreichen berichtigter Zeiten festzulegen.

3.9 Kennzeichnung

- 3.9.1 Während des Wettkampfs sind alle Schwimmer durch die Verwendung individueller Startnummern zu identifizieren. Die Nummern werden vertikal auf beide Arme geschrieben, wo sie jederzeit zu sehen sind. Alle Startnummern sind 40 mm hoch und können mit Permanentmarker geschrieben werden.
- 3.9.2 Während des Wettkampfs sind Ausnahmecodes auf den Armen der Schwimmer zu vermerken. Der Code wird vertikal unterhalb der Startnummer auf beiden Oberarmen vermerkt, wo er jederzeit sichtbar ist. Die Ausnahmecodes sind 40 mm hoch und können mit Permanentmarker geschrieben werden. Ausnahmecodes werden verwendet, wenn es einem Schwimmer aus kulturellen, gesundheitlichen oder Sicherheitsgründen nicht möglich ist, die Regeln für die Teilnahme an Schwimmwettbewerben zu erfüllen.

4. PERSONAL

Alle Funktionäre (Schiedsrichter, Zeitnehmer und Zielrichter) sollten, wenn möglich, durch den jeweiligen Landessportverband zertifiziert sein. Ist das nicht möglich, sind alle Funktionäre entsprechend einzuschulen.



4.1 Veranstaltungsleitung/Wettkampfleitung („Event Director“)

4.1.1 Zuständigkeiten der Veranstaltungsleitung

- 4.1.1.1 Die Veranstaltungsleitung trägt die übergreifende Verantwortung für die Schwimmtrainings oder -bewerbe von Special Olympics.
- 4.1.1.2 Einweisung des gesamten Personals vor Schwimmtrainings oder -bewerben von Special Olympics
- 4.1.1.3 Koordination der Wettkampfstätten mit der Gastgeberorganisation vor Eintreffen der Sportler
- 4.1.1.4 Sicherstellen der Verfügbarkeit des erforderlichen Betreuungspersonals
- 4.1.1.5 Erstellung oder Überprüfung eines wie in Abschnitt 5 (Sicherheitsvorkehrungen) beschriebenen Notfallplans
- 4.1.1.6 Überprüfung der Sportstätten auf Einhaltung der Mindestqualitätsanforderungen für alle Bewerbe in folgenden Bereichen:
 - 4.1.1.6.1 Sicherheitsvorkehrungen
 - 4.1.1.6.2 Besucherströme an den Wettkampfstätten
 - 4.1.1.6.3 hygienische Wasserqualität
 - 4.1.1.6.4 sicheres Umfeld
 - 4.1.1.6.5 Wird ein Special-Olympics-Bewerb am Meer oder in einem See ausgetragen, so hat der Veranstalter zusätzliche Vorkehrungen zu treffen, damit alle Sicherheitsvorschriften erfüllt werden. Anmerkung: Alle Sportler, Trainer oder freiwilligen Helfer, die sich in einem Becken oder auf offenem Wasser in einem Boot aufhalten, müssen während dieser Zeit ständig Schwimmwesten tragen.
 - 4.1.1.6 Information der Rettungsschwimmer bezüglich jener Sportler, von denen ein Anfallsgeschehen bekannt ist
 - 4.1.1.7 Aus medizinischer Sicht gibt es für einige Teilnehmer Einschränkungen (z. B. bei Bewerben im Schmetterlingsstil, beim Lageneinzelbewerb und bei Bewerben mit Kopfsprungstart für Sportler mit Down-Syndrom, bei denen eine atlanto-axiale Instabilität diagnostiziert wurde). Bevor der Veranstalter solchen Sportlern seine Zustimmung zur Teilnahme an diesen Bewerben erteilt, sollte er den Abschnitt zum Thema *Teilnahmeberechtigung* im allgemeinen Teil dieses Regelwerks heranziehen.



4.2. Technische Delegierte

- 4.2.1 Der Technische Delegierte vertritt SOI als sportlicher Hauptberater für eine konkrete Sportart und trägt die Verantwortung dafür, dass das Regelwerk von Special Olympics und dessen Modifikationen sowie die Bestimmungen der jeweiligen internationalen Verbände und etwaige aktuelle Bestimmungsänderungen durch das Organisationskomitee der Spiele korrekt ausgelegt, umgesetzt und durchgeführt werden.
- 4.2.2 Der Technische Delegierte berät das Organisationskomitee in Bezug auf die technischen Anforderungen der konkreten Sportart, um ein sicheres, hochwertiges und würdiges Umfeld für den Sport sicher zu stellen.
- 4.2.3 Der Technische Delegierte ist die letzte Instanz in Bezug auf jede dieser Fragen.

4.3 Hauptschiedsrichter

4.4 Schiedsrichter (Wenderichter)

4.5 Zeitnehmerobmann

4.6 Zeitnehmer (siehe 3.2 Ausstattung – 3.2.3 Zeitnehmung)

4.7 Starter

4.8 Sprecher

4.9 Auswerter

- 4.10. Zielrichter (falls keine drei Zeitnehmer pro Bahn und keine elektronische Zeitnehmung zur Verfügung stehen)

4.11 Rettungsschwimmer

4.11.1 Anforderungen für Rettungsschwimmer:

- 4.11.1.1 Aktuelles Rettungsschwimmer-Zertifikat
- 4.11.1.2 Aktuelles HLW- (Herz-Lungen-Wiederbelebungs-)Zertifikat
- 4.11.1.3 Aktuelles Standard-Erste-Hilfe-Zertifikat (oder gleichwertige Ausbildung)

4.12. Organisationsleiter („Head Coach“)

4.12.1 Qualifikationen

- 4.12.1.1 Diese Funktion sollte von einem von Special Olympics International anerkannten Funktionär übernommen werden.
- 4.12.1.2 Der Organisationsleiter sollte ein aktuelles Zertifikat über einen Kursabschluss in Herz-Lungen-Wiederbelebung und in Erster Hilfe vorweisen können.
- 4.12.1.3 Der Organisationsleiter sollte über Grundkenntnisse in lebensrettenden Maßnahmen verfügen.



- 4.12.1.4 Sollte der Organisationsleiter oder irgendein Trainer als Rettungsschwimmer mitarbeiten, muss dieser die oben angeführten Anforderungen erfüllen.

5. SICHERHEITSVORKEHRUNGEN

Um die Sicherheit und die Gesundheit aller Sportler, Trainer und freiwilligen Helfer zu gewährleisten, müssen alle Trainingseinheiten, alle Freizeitaktivitäten und der Wettbewerb selbst in Einklang mit den folgenden Bestimmungen und Verfahren durchgeführt werden:

5.1 Grundsätzliche Regeln

- 5.1.1 Jeweils 25 Teilnehmern im Becken muss mindestens ein ausgebildeter Rettungsschwimmer zugeteilt sein.
- 5.1.2 Der Rettungsschwimmer hat einzig und allein die Aufgabe, auf die Schwimmer zu achten. Wenn kein Ersatzmann zur Verfügung steht und ein Rettungsschwimmer auch nur für kurze Zeit den Beckenrand verlassen muss, haben alle Schwimmer das Becken zu verlassen.
- 5.1.3 Vor jedem Programmpunkt hat der Organisations- oder Wettkampfleiter den Notfallplan zu überprüfen. Entsprechend den Bestimmungen der FINA und der Landesorganisationen muss eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen/Trainern zur Verfügung stehen.
- 5.1.4 Vor wassersportlichen Aktivitäten müssen die medizinischen Fallgeschichten der Sportler vor Ort aufliegen und mit den diensthabenden Rettungsschwimmern und dem medizinischen Personal besprochen werden.
- 5.1.5 Die Beckentiefe muss deutlich sichtbar angegeben sein.
- 5.1.6 Die Mindesttiefe des Beckens bei Bewerben mit Startsprung muss den Bestimmungen der FINA oder des nationalen Schwimmverbands entsprechen.
- 5.1.7 Es wird empfohlen, dass alle Startblöcke den Bestimmungen der FINA oder der Landessportverbände entsprechen.
- 5.1.8 Während der Freizeitaktivitäten im Wasser müssen zwischen seichten und tiefen Bereichen des Beckens Schwimmleinen gespannt sein.
- 5.1.9 Ein Becken darf erst dann verwendet und von den Special-Olympics-Teilnehmern betreten werden, wenn vorher bei einer gründlichen Überprüfung zufriedenstellende Ergebnisse erzielt wurden.
- 5.1.10 Schwimmer mit Down-Syndrom, bei denen eine atlanto-axiale Instabilität diagnostiziert wurde, dürfen an Bewerben, die im Schmetterlingsstil ausgetragen werden oder von Startblöcken aus gestartet werden, und an Lageneinzelbewerben nicht teilnehmen. Genauere Informationen diesbezüglich bzw. Regelungen für eine mögliche Ausnahmegenehmigung sind Artikel 1 / Zusatz F zu entnehmen.



- 5.1.11 Wenn nach Meinung der Schiedsrichter oder des Veranstalters ein Teilnehmer nicht in der Lage ist, die Gesamtstrecke eines Bewerbs zu bewältigen und er sich dabei vielleicht auch einer Gefahr für sein Leben aussetzt, können die Schiedsrichter mit Zustimmung des Technischen Delegierten die Schwimmfähigkeit des Schwimmers testen lassen, bevor dieser an weiteren Bewerben oder Finalbewerben teilnehmen darf.

5.2 Notfallplan

- 5.2.1 Ein Notfallplan muss bereits in Kraft sein, bevor ein Teilnehmer an einer Special Olympics-Veranstaltung das Becken betreten hat, um zu trainieren, zu einem Wettkampf anzutreten oder für Freizeitaktivitäten. Der Ausgangsplan sollte von ortskundigem/dem verfügbaren Personal erstellt und bearbeitet werden. Der Plan hat Folgendes zu beinhalten:
 - 5.2.2 Vorgangsweise bei medizinischen Notfällen, wenn kein Arzt, Sanitäter oder medizinisches Personal anwesend sein sollte
 - 5.2.3 Positionen und Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Rettungsschwimmer
 - 5.2.4 Beschaffung von Informationen über die Wetterlage und Beobachtung der Wetterentwicklung, insbesondere wenn der Bewerb im Freien ausgetragen wird
 - 5.2.5 Vorgangsweise bei der Meldung von Unfällen
 - 5.2.6 Entscheidungshierarchie bei einem schweren Unfall einschließlich Bestimmung eines Verantwortlichen, der mit der Presse in Kontakt tritt
 - 5.2.7 Beschaffung von Informationen über die Wetterlage, wenn der Bewerb auf einem offenen Gewässer ausgetragen wird
 - 5.2.8 sonstige Punkte, die aufgrund der jeweiligen Gesetzeslage zu behandeln sind

5.3 Anforderungen an die Aufsichtspersonen

- 5.3.1 Eine ausreichende Zahl an Aufsichtspersonen muss bei allen Schwimmveranstaltungen, Bewerben oder Freizeitaktivitäten zur Verfügung stehen. Das erforderliche Personal variiert gemäß den folgenden Anforderungen:
 - 5.3.1.1 Freizeitaktivitäten
 - 5.3.1.1.1 Verhältnis ausgebildete Rettungsschwimmer : Schwimmer = 1 : 25
 - 5.3.1.2 Training
 - 5.3.1.2.1 Verhältnis ausgebildete Rettungsschwimmer : Schwimmer = 1 : 25



5.3.1.2.2 ausreichende Zahl von Helfern/Trainern? (vorzugsweise von Special Olympics anerkannt), um eine entsprechende Aufsicht und Trainingsbegleitung eines jeden Sportlers zu gewährleisten

5.3.1.3 Wettbewerb

5.3.1.3.1 Verhältnis ausgebildete Rettungsschwimmer: Schwimmer = 1 : 25

5.3.1.3.2 Verhältnis Aufsichtspersonal : Schwimmer = 1 : 2 bei jenen Schwimmern, die einen epileptischen Anfall erleiden könnten